

BGer 5A_112/2023 vom 16. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_112_2023

FR: TF 5A_112/2023 du 16 février 2023

IT: TF 5A_112/2023 del 16 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungsamt Wädenswil stellte der Beschwerdeführerin in den Betreibungen Nrn. xxx und yyy zwei Abrechnungen vom 7. April 2022 betreffend "Verwertung mit voller Deckung" zu.

Mit Eingabe vom 16. April 2022 gelangte die Beschwerdeführerin diesbezüglich an das Bezirksgericht Horgen. Nach zwei Zwischenverfahren und diversen weiteren Eingaben wies das Bezirksgericht mit Urteil vom 21. Dezember 2022 die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 3. Januar 2023 (Poststempel) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Urteil vom 24. Januar 2023 wies das Obergericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 6. Februar 2023 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde Begehren zu enthalten. Die Beschwerdeführerin stellt vor Bundesgericht keine Anträge, sondern verweist diesbezüglich auf ihre Beschwerde an das Obergericht. Dies genügt dem Antragserfordernis nicht. Bereits daran scheitert die Beschwerde.

Sodann hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in der in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was voraussetzt, dass die beschwerdeführende Partei in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzeigt, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Die Beschwerdeführerin macht bloss geltend, das Obergericht werfe ihr vor, keine formellen Fehler bemängelt zu haben, doch habe sie in ihrer Beschwerde überall formelle und materielle Fehler vorgebracht. Dabei zeigt sie jedoch nicht unter präzisen Hinweisen auf die kantonale Beschwerde auf, was sie dem Obergericht vorgetragen hat, und weshalb die angeblichen Vorbringen zu einer anderen Beurteilung durch das Obergericht hätten führen müssen.

Über die genannten Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hilft im Übrigen nicht hinweg, dass die Beschwerdeführerin vorbringt, sie mache die Eingabe an das Bundesgericht nur noch wegen der UNO, und dass sie zudem geltend macht, als Laiin sowie gegen Beamte müsse sie vor gar kein Gericht mehr gehen.

Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende

Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.